

EINWOHNERGEMEINDE GERZENSEE



Ausgleichskassenreglement der Gemeinde Gerzensee

vom 02.12.1995

in Kraft seit 01.01.1996

Inhaltsverzeichnis

Art.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Grundsatz
- 2 Unterstellung
- 3 Schweigepflicht

2. Personelles

- 4 Leiterin oder Leiter
- 5 Stellvertreterin oder Stellvertreter
- 6 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- 7 Ausbildung
- 8 Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung

3. Organisation

- 9 Schalterstunden
- 10 Meldung der Einwohnerkontrolle
- 11 Auskunftspflicht der Finanzverwaltung
- 12 Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt
- 13 Meldepflicht der Fürsorgebehörde

4. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

- 14 Allgemeine Kontrollen
- 15 Besondere Kontrollen

5. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

- 16 Aufgehobenes Reglement
- 17 Inkrafttreten

Die Gemeinde Gerzensee

beschliesst, in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 18. Juni 1990, folgendes

Ausgleichskassenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1 Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) Grundsatz
wird in der Gemeinde Gerzensee eine Gemeindeausgleichs-
kasse geführt.

2 Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Art. 2

1 Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB. Unterstellung

2 Der Gemeinderat, vertreten durch die Ressortverantwortliche oder den Ressortverantwortlichen und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

Art. 3

Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG). Schweigepflicht

2. Personelles

Art. 4

1 Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt. Leiterin oder Leiter

2 Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Gerzensee.

3 Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

4 Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 5

1 Die Gemeinde bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.

Stellvertreterin
oder Stellvertreter

2 Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Art. 6

Allfällige weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Gemeinderat auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

Art. 7

1 Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

Ausbildung

2 Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Art. 8

1 Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit
und Schadenshaftung

2 Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

3. Organisation

Art. 9

1 Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung während den ordentlichen Schalterstunden offenzustehen. Die Schalterstunden beschliesst der Gemeinderat.

Schalterstunden

2 Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

Art. 10

Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

Meldung der Einwohnerkontrolle

Art. 11

Die Finanzverwaltung gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und die benötigten Steuerakten.

Auskunftspflicht der Finanzverwaltung

Art. 12

Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt

Art. 13

Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

Meldepflicht der Fürsorgebehörde

4. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

Art. 14

Der Aufsichtsbehörde (siehe Art. 2) obliegen insbesondere die allgemeinen Kontrollen über

Allgemeine Kontrollen

a die Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung

b die Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse, ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung

- c die übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
 - Registerkarten
- d allfällige Arbeitsrückstände
- e die geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen

Art. 15

Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob

Besondere
Kontrollen

- a alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind
- b der Meldedienst zwischen Einwohnerkontrolle (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert
- c die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt
- d ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden

5. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Das Reglement der Gemeinde Gerzensee vom 8. Dezember 1984 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Aufgehobenes
Reglement

Art. 17

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

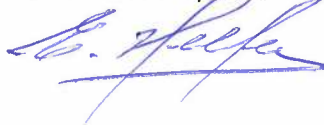
Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 1995 angenommen.

Genehmigung

Gerzensee, 4. Dezember 1995

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Amtsanzeigern Nr. 45/47 und 48 vom 9./23. und 30. November 1995 bekanntgegeben.

Auflagezeugnis

Während der Auflage und Einsprachefrist sind keine Einprachen eingegangen.

Gerzensee, 8. Januar 1996

Der Gemeindeschreiber



Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

Genehmigung
Kanton

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 18. JAN. 1996

